Amts-Blatt
der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIII. —

Breslau, den 31sten März 1813.

An mein Volk.

So wenig für Mein treues Volk als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft, über die Ursachen des Kriegs, welcher jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen.

Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Frieden, der die Hälfte Meiner Unterthanen Mir entriß, gab uns seine Segnungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der Krieg. Das Mark des Landes ward ausgesogen, die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt, der Ackerbau ward gelähmt, so wie der sonst so hoch gebrachte Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels ward gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbs und des Wohlstands verstopft. Das Land ward ein Raub der Verarmung.

Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte Ich Meinem Volke Erleichterung zu bereiten und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sey, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch wie seine Kriege uns langsam verderben mußten. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört.

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litthauer! Ihr wißt, was Ihr seit fast sieben Jahren erduldet habt, Ihr wißt, was euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden. Erinnert Euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich. Bleibt eingedenk

der Güter, die unter ihnen unsere Vorfahren blutig erkämpften: Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedenkt des großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten der Russen, gedenkt der Spanier, der Portugiesen. Selbst kleinere Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen und haben den Sieg errungen. Erinnert Euch an die heldenmüthigen Schweitzer und Niederländer.

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden, denn, unser Beginnen ist groß, und nicht geringe die Zahl und die Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen, für das Vaterland, für Euren angebornen König, als für einen fremden Herrscher, der, wie so viele Beispiele lehren, Eure Söhne und Eure letzten Kräfte Zwecken widmen würde, die Euch ganz fremd sind. Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Muth, und der mächtige Beistand unserer Bundesgenossen, werden unseren redlichen Anstrengungen siegreichen Lohn gewähren.

Aber, welche Opfer auch von Einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu seyn.

Es ist der letzte entscheidende Kampf den wir bestehen für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unsern Wohlstand; keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem würdet ihr getrost entgegen gehen um der Ehre willen, weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit Zuversicht vertrauen: Gott und unser fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen sicheren glorreichen Frieden und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An Mein Kriegesheer.

Vielfältig habt Ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. — Der Augenblick dazu ist gekommen! — Es ist kein Glied des Volkes, von dem es nicht gefühlt würde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier

Wille,

Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu Jene sich erbieten.

Seht! wie so Viele Alles verlassen, was ihnen das Theuerste ist, um ihr Leben mit Euch für des Vaterlandes Sache zu geben. — Fühlt also doppelt Eure heilige Pflicht! Seid Alle ihrer eingedenk am Tage der Schlacht, wie bei Entbehrung, Mühseligkeit und innerer Zucht! Des Einzelnen Ehrgeiz — er sei der Höchste oder der Geringste im Heere — verschwinde in dem Ganzen: Wer für das Vaterland fühlt, denkt nicht an sich. Den Selbsüchtigen treffe Verachtung, wo nur dem allgemeinen Wohl es gilt. Diesem weiche jetzt Alles. Der Sieg geht aus von Gott! Zeigt Euch seines hohen Schutzes würdig durch Gehorsam und Pflichterfüllung. Muth, Ausdauer, Treue und strenge Ordnung sei Euer Ruhm. Folgt dem Beispiel Eurer Verfahren; seid ihrer würdig und Eurer Nachkommen eingedenk!

Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet; tiefe Schande und strenge Strafe den, der seiner Pflicht vergißt!

Euer König bleibt stets mit Euch; mit Ihm der Kronprinz und die Prinzen Seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen — Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit Euch, und an Unserer Seite ein zu Unserer und zu Teutschlands Hülfe gekommenes, tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinen Führern, seiner Sache, seiner Kraft — und Gott war mit ihm! So auch Ihr! denn auch Wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlandes Unabhängigkeit.

Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei Unsere Loosung!

Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Auf unmittelbare Allerhöchste Verfügung Sr. Majestät des Königs unsers allergnädigsten Herrn, macht die unterzeichnete Kommission nachstehenden Sr. Excellenz den Herrn General-Lieutenant von Yorck betreffenden Parole-Befehl hierdurch bekannt:

Nachdem Ich durch die vom General von Yorck eingereichte Rechtfertigung der, mit dem Rußisch-Kaiserlichen General von Diebitsch in Taurog-

gen abgeschlossenen Convention, und durch das Urtheil der, zur Untersuchung dieser Sache ernannten Kommission, aus dem General-Lieutenant von Dierecke und den General-Majors von Schöler und von Sanitz bestehend, Mich vollständig überzeugt habe, daß, der General von Yorck wegen jener Convention in jeder Hinsicht ganz vorwurfsfrei, und zu ihrer Annahme nur durch die Umstände, welche den verspäteten Abmarsch des 10ten Armee-Corps aus seiner Stellung vor Riga veranlaßten, durch die gänzliche Trennung des 10ten Armee-Corps in sich, und durch die in jener kritischen Lage sehr vortheilhaften Bedingungen der ihm angetragenen Convention bewogen worden ist, so mache Ich solches der Armee hierdurch mit dem Beifügen bekannt, daß ich den General-Lieutenant von Yorck solchemnach nicht nur in dem Commando des ihm untergebenen Armee-Corps bestätiget, sondern ihm auch zum Beweise Meiner Zufriedenheit, und Meines ungetheilten Vertrauens auch noch den Ober-Befehl über die Truppen des General-Majors v. Bülow übertragen habe. Breslau, den 11ten März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 16ten März 1813.

Königl. Allerhöchst verordnete Ober-Regierungs-Commission.

Goltz. Kircheisen. Schuckmann. Bülow.

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt, auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungs-Commandanten zustehen muß.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Teutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich Folgendes fest:

1) Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sei es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen;

2) jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition, oder Kleidungs-Bedürfnisse zukommen läßt,

3) jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn,

soll vor ein Kriegs-Gericht gestellt und hingerichtet werden.

4) Das Kriegs-Gericht wird von dem commandirenden Generale, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt.

Es muß jedoch ein Staats-Diener der nächsten höheren Civilbehörde, als Mitglied des Kriegs-Gerichts zugezogen werden.

5) Der Beweiß muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegs-Gerichts geführt seyn und

6) auf den Grund desselben ausgesprochen werden:

ob der Angeklagte schuldig
oder unschuldig,
oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.

7) Im ersten Falle wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegs-Gerichts, das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.

8) Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staats-Kanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den General von der Cavallerie von Blücher,
und
an den General-Lieutenant von York.

Aufruf an unsere Mitbürger.

Das Vaterland ist in Gefahr! Es braucht zu seiner Vertheidigung eine schnelle Verstärkung des Heeres ohne Kostenaufwand für die Staatskassen. — Der Liebe seiner Unterthanen vertrauend, hat der Landes-Vater Selbst dies ausgesprochen, und durch seinen Staats-Kanzler Freiwillige aufgerufen. — Freudig werden die Jünglinge und waffenfähigen Männer der Nation diesem ersehnten Rufe folgen. — Märker und Schlesier, Pommern und Preußen vereint durch das gemeinschaftliche Band der Treue für den König und die National-Ehre, werden wetteifernd zu den Fahnen strömen, und mit dem Feldgeschrei „**Friedrich Wilhelm, und preußisches Vaterland**" jeder Gefahr trotzen.

Diejenigen aber, welche körperliche Schwäche oder Dienst-Verhältnisse zurückhalten, werden trauern, Gefahr und Ehre nicht theilen zu können. — Doch auch diesen giebt der Aufruf Raum für ihre Vaterlands-Liebe. Sie können mit den Kämpfenden gleiches Verdienst erwerben, wenn sie in gleichem Geiste handeln, und von dem, was sie besitzen, dasjenige dem Vaterlande darbringen, was dasselbe für seinen Zweck brauchen kann, und jetzt zur Ausrüstung der ärmern Freiwilligen beitragen, um diese dadurch in den Stand zu setzen, ihre hohe Bestimmung früher und besser zu erfüllen.

Auf diese Weise kann jeder Staatsbürger die heilige Bahn des Mitwirkens zur Rettung des Vaterlandes betreten. Der kleine Beitrag des Armen und der große des Reichen in gleichem Geiste dargebracht, werden an den Segnungen der Nachwelt gleichen Antheil haben.

Durch das Vertrauen unserer Mitbürger zu Stellvertretern aller Provinzen und aller Stände gewählt —, halten wir es für Pflicht, in diesem Augenblick, wo nur der Gedanke an König und Vaterland alle Herzen erfüllen kann, auch unsrer Seits vereint unsre Mitbrüder aus allen Ständen und in allen Theilen des Vaterlandes zur thätigen Unterstützung des ergangnen Rufs aufzufordern.

Das Vaterland ist in Gefahr, und **Friedrich Wilhelm** fordert sein treues Volk zur freiwilligen Unterstützung auf. Welcher Preuße kann da noch zaudern, dieser Aufforderung aus allen Kräften zu genügen —!

Der Allmächtige wird die Maasregeln des besten Königs und den freudigen Eifer seines treuen Volkes segnen. Friede und Selbstständigkeit werden den preußischen Staat beglücken, und künftige Geschlechter aus unserm Beispiele lernen, alles zu opfern für König und Vaterland.

Berlin, den 13. Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

Im Gefolge des vorstehenden Zurufs an unsere Mitbürger ersuchen wir sämmtliche Herren Kreis-Landräthe, Wohllöbliche Magisträte, Dominien, Dominial-Beamten und Dorfschulzen, unsre gemeinnützige Absicht gütigst zu unterstützen. Mit voller Ueberzeugung setzen wir bei unsern Mitbürgern den Willen voraus, ihre treue Anhänglichkeit für König und Vaterland in der jetzigen Crisis durch außerordentliche Opfer zu bethätigen; — aber viele unter ihnen dürften entweder gar nicht, oder nur in geringen Summen baar Geld beschaffen können und verlegen seyn, auf welche Weise sie dasjenige, was ihr Gewerbe und ihre Lage ihnen darzubringen gestattet, nützlich für den Staat verwenden können.

Wenn da die Local-Behörde durch einsichtsvollen Rath ins Mittel tritt, und theils die Beiträge mehrerer zu einem bestimmten Zweck vereiniget, theils sie zu dem großen allgemeinen Zweck, Namens des Staats in Empfang nimmt; so wird der Eifer der Nation in seinem ganzen Umfange wohlthätig für das Vaterland werden, — denn in einem Augenblick, wie der jetzige, wo der Staat nur durch außerordentliche Anstrengung seine Selbstständigkeit erhalten kann — hat jedes Opfer für denselben Werth.

Pferde, Vieh, Getreide, Fourage, ungemünztes Silber, Waffen, Tuch, Eisen, Stiefeln, Schuhe, Leder, Strümpfe, rc. — selbst Fuhren und Handarbeit, je nachdem ein jeder dieses oder jenes freiwillig darzubringen vermag, unterstützt die gemeinschaftliche Sache, deren Gelingen nicht zweifelhaft ist, wenn ein jeder für sie thut, was seine individuelle Lage ihm gestattet.

Berlin, den 13ten Februar 1813.

Die National-Repräsentanten.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 71. Wegen des für die Provinz Schlesien Allerhöchst ernannten Militair- und Civil-Gouverneurs.

Des Königes Majestät sind durch die Zeitumstände veranlaßt worden, das ganze Land von der Elbe bis an die Russische Grenze in vier Militair-Gouvernements abzutheilen, und jedem derselben einen Militair- und einen Civil-Gouverneur vorzusetzen.

Für

Für die Provinz Schlesien haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Major Graf von Götzen zum Militair-Gouverneur, und den Herrn Staats-Minister Freyherrn von Altenstein zum Civil-Gouverneur ernannt. Sämmtlichen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ressortirenden Unterbehörden wird solches hierdurch bekannt, mit der Aufforderung, allen Anordnungen des Königl. Militair- und Civil-Gouvernements die prompteste Folge zu leisten und aufs kräftigste zur Erreichung des großen Zweckes mit zu wirken.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung werden alle Militair-Angelegenheiten, insbesondere auch die, welche auf die Landwehr, oder den Landsturm Bezug haben, von den Militair- und Civil-Gouvernements in Gemeinschaft geleitet. Die Leitung der Civil-Angelegenheiten bleibt dagegen in der bisherigen Verfassung, ausgenommen die Höhere und Sicherheits-Polizei, worüber der Königl. Militair und der Civil-Gouverneur gemeinschaftlich die Aufsicht führen.

Bei unvorhergesehenen Fällen, als Krankheit, nothwendiger Abwesenheit, werden die Geschäfte des Militair-Gouverneurs von dem Civil-Gouverneur und so auch gegenseitig mit versehen.

Uebrigens verfügt das Militair- und Civil-Gouvernement unmittelbar an alle Behörden, denen daher vorstehende allerhöchste Bestimmungen zur genauesten Beachtung hierdurch mitgetheilt werden. Breslau, den 24. März 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

No. 72. Wegen Berechnung der Tage bei den Einquartirungs-Kosten.

Um alle Irrungen bei Berechnung der Tage bei den Einquartirungs-Kosten zu vermeiden, wird sämmtlichen mit dem Verifications-Geschäfte beauftragten Behörden sowohl, als den steuerpflichtigen Interessenten in Verfolg der von Einer Königlichen Hochlöblichen General-Verpflegungs-Commission in Berlin am 19. v. M. ergangenen Festsetzung, bekannt gemacht, daß der Tag der Ankunft der einquartirten fremden Truppen für voll, der Tag des Abganges dagegen gar nicht gerechnet wird.

M. D. XII. März 9. Breslau, den 18. März 1813.

Militair-Deputation der Königl. Bresl. Regierung und Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro.

No. 73. Wegen der Päße für Hausierer.

Es ist angezeigt worden, daß mehrere Polizei-Behörden den Hausierern den erforderlichen Reisepaß in der Voraussetzung nicht ertheilen, weil der Hausierschein auch die Personenbeschreibung und alles übrige enthalte, was ein Paß nachweisen soll. Da jedoch dieses nicht ist und nach den feststehenden Vorschriften jeder Gewerbetreibende außer seinem Gewerbe- oder Hausier-Scheine mit einem vorschriftsmäßigen Paße versehen sein muß, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, den Hausierern gehörig ausgefertigte Päße zu ertheilen und darauf zu sehen, daß sie mit solchen versehen sind.

P. XV. Februar. 1255. Breslau, den 18. März 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 74. Declaration der Verfügung vom 14. December 1812 im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblattes sub No. 470, die Verabreichung von Fourage an berittene Gensd'armes in ihren Quartieren und an Commandos auf Märschen betreffend.

Unterm 14. December 1812. Amts-Blatt 52. No. 476. ist,

in Betreff der Fourage-Abreichung an berittene Gensd'armes in ihren Quartieren, wenn solche von Magazinen entfernt sind, und an Commandos auf Märschen, bestimmt worden, daß

a) Falls die betroffenen Insassen ihre Raten auf eine allgemeine Naturalien-Ausschreibung noch nicht ganz abgesetzt haben, die Verabreichung dieser Fourage auf Abrechnung dieser Raten geschehen kann.

b) Falls die betroffenen Fourage-Geber aber auf eine solche Ausschreibung ihren Antheil schon ganz abgesetzt haben sollten, die solchergestalt hergegebene Fourage zur Bonification nach den Martini-Fraction-Markt-Preißen besonders zu liquidiren sey.

Durch die eingetretenen Zeitumstände ist jedoch eine Abänderung der Bestimmung ad b. herbeigeführt, und solche höheren Orts dahin zu modificiren befunden worden:

daß, wenn der Fourage-Geber auf eine allgemeine Lieferung auch seinerseits nichts mehr abzuführen hat, die von ihm an Gensd'armes und einzelne Commandos gegebene Fourage nach dem Betrage der darüber in Händen habenden Quittungen, bei einer neuen Naturalien-Ausschreibung auf seinen Antheil in Abrechnung gebracht werden soll.

Sämmtlichen Landräthlichen Officiis, Steuer-Aemtern, Magisträten und Dorf-Gerichten wird dies zum Nachverhalt in bereits vorgekommenen und in zukünftigen Fällen bekannt gemacht.

M. II. März. 52. Breslau, den 19. März 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 75. Betreffend die Berechnung der Strafen der Getränke-Ausschroots-Contraventionen.

Im driten vorjährigen Amtsblatte ist unterm 9ten Januar c. bekannt gemacht worden:

(Amtsblatt pro 1812 Pag. 27. Nro. 24.)

daß die zum Nachtheil der städtischen Braunahrung und der Consumtions Abgaben begangenen Getränke Ausschroots-Contraventionen, außer der Confiscation des dem Verlagszwangsrechte der Städte entgegen, aus ländlichen Fabrikationsstädten entnommenen Getränks, mit Nachzahlung der defraudirten Gefälle, als Schadensersatz, und mit Entrichtung deren vierfachen Betrages als Strafe, gebüßt werden sollen. — Diese Vorschrift ist mittelst Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13ten Januar c. dahin erläutert worden:

daß es bei der Bestimmung der Strafe nicht auf eine genaue Berechnung des wirklich verbrauchten Schroots und Malzes nach der Güte des Getränks, sondern auf die Differenz der Gefälle von dem Getränke des platten Landes zu dem Getränke der Städte, pro Berliner Tonne und dem tarifmäßig dazu berechneten steuerbaren Materiale, ankommt.

Da diese nun pro Berliner Tonne Bier 12 gr. und pro Quart Brandwein 9 Pf. beträgt, so ist reductionsmäßig, in dergleichen Contraventions-Fällen:

für 1 Schlesisches Achtel Bier 17 Sgl. 3 D'r. und für 1 Breslauer Quart Brandwein $6\frac{3}{4}$ D'r. zur currenten Einnahme nachzuheben, und der vierfache Betrag davon als gesetzliche Strafe anzusehen.

Hiernach haben sich die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter in vorkommenden Fällen zu achten.

A. D. II. März. 275. Breslau, den 20sten März 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro.

Nro. 76. Betrifft die Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Uhren, Behufs ihrer Versteuerung.

Die Königl. Departements im hohen Ministerio für die Staats-Einkünfte, haben durch die Verfügung vom 23sten v. M. die Aestimations-Sätze für die eingehenden fremden Taschen-Uhren, Behufs der Versteuerung derselben, in Rücksicht der, seit der letzten im Jahre 1792 dieserhalb ergangenen Vorschrift, bedeutend herabgesunkenem Preise der Uhren folgendermaßen bestimmt,

nemlich:.

ordinaire silberne Tombackene Uhren das Stück zu	=	=	=	6	Rthlr,
dergleichen Repetiruhren das Stück zu	=	=	=	18	—
goldne Platten-Uhren das Stück zu	=	=	=	25	—
dergl. Repetir-Uhren, das Stück zu	=	=	=	45	—

Nach diesen ermäßigten Aestimationssätzen haben die Aemter des hiesigen Regierungs-Departements die Accise-Abgabe für die eingehenden fremden Taschenuhren für die Folge zu erheben.

Breslau den 20sten März 1813.

Polizei- auch Bresl. und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 77. Wegen der Gewerbeschein-Lösung derjenigen Landbewohner, welche Grütze und Graupe zum Verkauf in die Städte fertigen.

Da die Fertigung von Grütze und Graupe nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Landmanns gehört, so ist höhern Orts festgesetzt worden, daß diejenigen Landbewohner, welche solche Behufs des Verkaufs in die Städte betreiben, zur Lösung eines Gewerbescheins verbindlich gemacht und angehalten werden müßen.

Hiernach haben sich also die Königl. Landräthlichen Officia bey der bevorstehenden Gewerbesteuer-Aufnahme pro 181$\frac{3}{4}$ genau zu achten.

P. XII. März 41. Breslau den 21sten März 1813.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 78. Wegen der Tresorscheinzahlung bei der Grund-, Gewerbe- und Luxus-Steuer.

In Folge des Edicts vom 5ten d. Monats wegen der Tresorscheine bei Zahlung der Grund-, Gewerbe- und Luxussteuer wird hiermit sämmtlichen Landräthen und Cassen-Behörden wiederholt bekannt gemacht, daß dasjenige Individuum

welches nicht das eine Drittheil der monathlichen Grundsteuer in Tresor- und Thalerscheinen nach Maaßgabe des Quanti bezahlen kann, die Steuer ganz mit klingendem Gelde entrichten muß, dergestalt, daß, wer unter 3 Rthlr. Steuer giebt, keinen Thalerschein bei der Steuer zahlen kann, wer aber 3 Rthlr. monatlich abführt, Einen Thaler-Tresorschein dazu geben darf.

Bei großen Possessionen hingegen, welche Gold zu entrichten verbunden sind, muß erst das Goldtheil abgezogen und vom Residuo das $\frac{1}{3}$ in Tresorscheinen gezahlt werden. Wenn bei der Gewerbe- und Luxus-Steuer die in den vorgeschriebenen Terminen zu zahlende Steuer unter 3 Rthl. beträgt, so muß der Betrag ganz mit klingendem Gelde abgeführt werden, wenn auch das jährliche Quantum 3 Rthl. und darüber beträgt.

F. VIII. März 226. Breslau, den 24sten März 1813.

Finanz-Deputation der Breslauischen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Vice-Präsidenten Merckel, unter Bezeigung Allerhöchst Dero Zufriedenheit mit seiner bisherigen Geschäftsführung, zum Chef-Präsidenten der Breslauischen Regierung zu ernennen geruhet.

Der Creis-Deputirte von Stezmann, auf Stein, Nimptschen Creises, zugleich zum Polizei-Districts-Commissarius.

Der Pastor Fischer zu Priebors, zum Pastor Primarius in Nimptsch.

Der katholische Candidat Puschke zum 1sten Lehrer in Zülz.

= = Adjuvant Karwat, in Lugnian, zum Schullehrer in Vogtsdorff, Oppelnschen Creises.

Der protestantische Candidat Hänel zum 7ten Collegen am Gymnasio zu St. Elisabeth hieselbst.

Die protestantische Candidaten Kephalides und Kunisch, als Lehrer am hiesigen Königl. Friedrichs-Gymnasio.

Der

Der katholische Schullehrer Neumann zu Schosnitz, Neumärktschen Creises, zum 1sten Schullehrer zu Canth.

Der Capellan Krupski, zum Pfarrer in Woschzitz, Pleßischen Creises.

Todesfälle.

Der katholische Schul-Rector Gober zu Oppeln.

Der lutherische Schullehrer Schwarzer zu Leuchten Oelsschen Creises.

Der katholische Schullehrer und Organist Triebke zu Kottwitz, Breslauschen Creises.

Der katholische Schullehrer Gregor Wabczeck, zu Michelsdorff, Namslauschen Creises.

Bekanntmachungen.

Vom Distrikt des Königl. Oberschlesischen Berg- und Hüttenamts sind Freiwillige zu den Jäger-Detaschements abgegangen:

1) Der Königl. Berg-Geschworne Snethlage nach Breslau, 2) der Königl. Berg-Eleve und Fahrsteiger, Thürnagel nach Breslau, 3) der Königl. Calculatur-Gehülfe Stephan nach Ratibor, diese haben sich selbst beritten gemacht zum Cavalerie-Jägerdienst; 4) der Hüttenschreiber Merker nach Breslau, zum Fußjägerdienst; 5) der Maschinen-Eleve Gardt nach Neisse zum Fuß-Artilleriedienst.

Vom District des Königl. Oberschles. Berg- und Hüttenamts sind als Freiwillige zu den Jäger-Detaschements abgegangen.

Von 35 Abgegangenen sind nachstehende 29 unvermögende Freiwillige durch Beyträge des Bergwerks- und Knappschafts-Corps zum Jägerdienst des 2ten Schles. Infant. Regiments gestellt, als: 6) der Markscheider-Zögling Vogel; die Metierverständigen Berg- und Hüttenleute 7) Bätz, 8) Benndorf, 9) Beyer, 10) Barthel, 11) Blitzner, 12) Bley, 13) Deutschmann, 14) Dreynert, 15) Darmas, 16) Förster, 17) Grunert, 18) Joseph, 19) Jagiela, 20) Kielmeister, 21) Klaus, 22) Kluge, 23) Müller, 24) Otto, 25) Pusch, 26) Paul, 27) Pluto, 28) Rauer, 29) Schmidt, 30) Schmidt 2te, 31) Simolung, 32) Salm, 33) Tschöpe, 34) Zipser.

Ober-Hüttenmeister Jüing hat mit Pferd und Zubehör equipirt nach Ratibor zum Jäger-Detaschement des 2ten Schlesischen Husaren-Regiments 35) den Revisions-Eleven Illing.

Hergegeben haben zur Bekleidung von Nro. 6 bis 34 inclusive: Bergrath von Boscamp 20 Rthl.; derselbe wiederholt den im letzten Kriege geleisteten Beitrag ad $\frac{1}{4}$ seines Gehalts auf die Dauer des Krieges mit 250 Rthlr. jährlich zur Casse für Bekleidung und Unterstützung freiwilliger Jäger vom 1. April dieses Jahres. Bergmeister Heintzmann 20 Rtlr. Berg-Zehendner Geißler 20 Rtlr. Standesherr Graf Henckel v. Donnersmark

auf

auf Neudeck, wegen Theilnahme an dem Bleibergbau 40 Rtlr.; von Giesche'sche Gallmey-Gewerkschaft 20 Rtlr.; Berg- und Hütten-Inspector Martini 20 Rtlr.; derselbe assignirt auf die Dauer des Krieges $\frac{1}{4}$ seines Dienst-Einkommens, wovon 8 Rtlr. 8 Gr. monatlich, 1 Fußjäger, bisher unbesoldeter ehemaliger Südpreuß. Officiant, den er bestimmt, erhalten soll, das Uebrige die Casse der patriotischen Beiträge zu Einkleidung der freiwilligen Jäger. Leopoldine Zinkhütten und Lucretia Alaun-Hütten-Gewerkschaft 20 Rtlr.: verwittwete Majorin v. Paczensky, deren 1ster Sohn im Militair dient, der 2te, Berg-Cadet, aber wegen Beinbruch nicht dienstfähig ist, 20 Rtlr.; Hütten-Schreiber Birnbaum 6 Rtlr. 16 Gr.; Berg-Buchhalter Segeth 6 Rtlr. 16 Gr.; Berg-Cassirer Koschel 5 Rtlr.; Bergsekretair Menzel 10 Rtlr.: Berg-Revisor Aust 5 Rtlr; Bergsecretair Stroh 5 Rtlr.; Markscheider Rensch 5 Rtlr.; Bergrichter Cuno 5 Rtlr; Einfahrer Sello 6 Rtlr. 16 Gr.; Bergprediger Naglo 3 Rtlr. 8 Gr.; Bergmeister Eisleben 5 Rtlr; Hütten-Inspector Butterweck 5 Rtlr.; Schichtmeister Kuntze 5 Rtlr.; Obersteiger Bernert 2 Rtlr. 12 Gr.; Materialien-Verwalter Hautzinger 2 Rtlr. 12 Gr.; Knappschafts-Aelteste Wende 2 Rtlr. 12 Gr.; Oberschles. Steinkohlen-Knappschaft pptr. 50 Rtlr.; Königl. und Gewerkschaftl. Gallmey-Gruben-Knappschaft, und Sigismund Zinkhütten-Knappschaft pptr. 20 Rtlr.; Oberschlesische Blei-Bergbau- und Hütten-Knappschaft pptr. 69 Rtlr. 4 Gr., in Summa pptr. 400 Rtlr.

Verzeichniß der von dem Königl. Polizei-Directorio zu Liegnitz gesammelten Geld- und Waffen-Beiträge für die freiwilligen Vertheidiger des Vaterlandes.

1) Herr Major v. Massau, 10 Rtlr. Nominal-Münze; 2) Strumpffabrikant Anders 25 Rtlr. Nominalmünze und 1 Militair-Gewehr ohne Bajonet 3) Bezirks-Vorsteher Melzer 1 Rtlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. Nom.-Münze; 4) Posamentir Fest senior 1 Rtlr. Cour.; 5) Kaufmann Tachi 1 Stutzen und 1 Degen; 6) Trödler Winderlich 1 Säbel und 3 Carabinerhacken; 7) Gastwirth Tietze 4 Gr. Nom.-Münze; 8) Hr. v. Luck 2 Stutzen; 9) Hr. Vogel junior 1 Flinte; 10) Lohnkutscher Schorske 1 Flinte; 11) Tischler Baumgarth 1 Degenklinge; 12) Hr. Kaufmann Dove 1 Rtlr. Cour.; 13) Schuhmacher Blüchmann 1 Tornister; 14) Mechanikus Ingermann 1 Säbel; 15) Branntweinbrenner Grundmann 1 Rtlr. Cour.; 16) Branntweinbrenner Kriebel 8 Gr. Cour.; 17) Kräuter Berner 8 Gr. Nom.-Münze; 18) Kürschner Prenzel 1 Degen; 19) Maurermeister Mohrenberg 1 Hirschfänger; 20) Gastwirth Schiersky 1 Hirschfänger; 21) Kaufmann Jacobi 1 Rtlr. Cour.; 22) Postmeister Balde 2 Pistolen; 23) Zimmermeister Schiffner senior 1 Stutzen; 24) Gutsbesitzer Erhardt 1 Stutzen; 25) Polizey-Inspector Michaelis 1 Militär-Gewehr; 26) Schlosser Opitz 1 Säbel; 27) Exconventual Schäfer 1 Säbel; 28) Friseur Trunck 1 Militair-Gewehr mit Bajonet; 19) Rathskellerpächter Hammer 1 Stutzen und einen Hirschfänger; 30) Obrist v. Koschenbahr 1 Degen; 31) Gastwirth Bauch 1 Bajonet und 1 Patrontasche; 10 Rtlr. Cour., 1 Büchse, 1 Säbel und 1 Eimer Branntwein; 32) Jude Albrecht 1 Rtlr. Cour.; 33) collectirt durch den Polizei-Sergeanten Krüger 6 Rtlr. 20 Gr. Nom.-Münze; 34) Schuhmacher Hiller 1 Hirschfänger.

Liegnitz, im März 1813.

Königl. Polizei-Directorium.
Schönfeld.

Nach-

Nachweisung der zur Bekleidung bedürftiger Jäger eingegangenen Beiträge bis zum 1. März.

Benanntlich.	in alten Tresorscheinen. Rtlr.	in Fr.d'or. Rtlr.	Gr.	in Dukaten. Rtlr.	Gr.	in Silbergelde. Rtlr.	Gr	Summa. Rtlr.	Gr.
Vom Herrn Stifts-Cassen-Controlleur Rimay	—	—	—	—	—	3	—	3	—
— Zeichnenlehrer Dautieur	—	—	—	3	—	—	—	3	—
— Rendant Rother	—	—	—	—	—	3	—	3	—
— Pastor Bobertag	—	—	—	—	—	1	—	1	—
— Oberforstmeister v. Köller	—	5	—	—	—	—	—	5	—
— Grafen v. Fernemont	—	—	—	—	—	50	—	50	—
— Pastor Albrecht	—	—	—	—	—	3	—	3	—
— Amts-Controlleur Engelking	—	—	—	—	—	10	—	10	—
— Creis-Cassen-Control. Jentsch	—	—	—	—	—	40	—	40	—
— Pastor Klose in Groß-Tinz	—	—	—	—	—	4	—	4	—
— Kriegsrath Lehmann	—	—	—	3	—	—	—	3	—
— Geh. Ober-Finanzrath Hellwing	—	10	—	—	—	—	—	10	—
Von verschiedenen Bewohnern des 10ten Bezirks der Stadt Liegnitz	—	—	—	—	—	1	22	1	22
Vom Herrn Cammerherrn v. Rothkirch	—	—	—	—	—	80	—	80	—
Vom Hrn. Commerzienrath Fechner in Sagan	—	—	—	—	—	100	—	100	—
Von der verwittweten Frau v. Mehring geb. v. Briesen	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Vom Herrn Regierungspräsidenten v. Erdmannsdorff	—	—	—	—	—	50	—	50	—
— Kanzler Otto	50	—	—	—	—	—	—	50	—
— Postsecretair Studemund	—	—	—	—	—	4	—	4	—
— Forstcommissarius Bartnik	—	—	—	—	—	10	—	10	—
— Studiendirector D. Becher	—	—	—	—	—	5	—	5	—
— Regierungsrath Fabricius	—	—	—	—	—	6	—	6	—
Summa der Einnahme	50	15	—	6	—	371	22	442	22
Hiervon sind bereits ausgegeben									
Dem Candidato die für ihn von dem Geber bestimmte	—	—	—	—	—	40	—	40	—
Für einen bedürftigen Militair zur Equipirung desgl.	—	—	—	—	—	30	—	30	—
An den Hrn. Major v. Meerkatz für den bei der Artillerie eingestellten Assistent R.	—	—	—	—	—	30	—	30	—
Für den Sohn des Regierungs-Canzellisten K. bei dem Niederschlesischen Husaren-Regimente	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	—	—	125	—	125	—

Erklärungsliste aller Beitragenden und freiwilliger Beyträge der Ständischen Gutsbesitzer, Pachter und auf dem Lande Wohnenden vom Rattiborer Creis.

1) Generalpächter Baron Lincker, Major von der Armee zu Rybnick, 4 Eimer Schaumbranntwein; 2) Herr Neubauer von Nieder Schwirklau, 10 Rtlr. Cour. und 1 Eimer Branntwein ordin.; 3) Herr v. Poremsky in Krzezkowitz 3 Rtlr. Cour. und ½ Eimer ord Branntwein.; 4) Hr. Kosmoll, Pfarrer und Besitzer von Brodeck, ½ Eimer Branntwein ord.; 5) Herr v. Zawazky von Rogoisnia: 5 Rtlr. Cour., ½ Eimer Branntwein ord.; 6) Rittmeister Baron Lincker auf Vorbrigen, 5 Rtlr. Cour.) 7) Freyin von Durant von Baranowitz, 10 Rtl Cour. und 1 Eimer Branntwein ord.; 8) Herr v. Tluck in Palowitz 4 Rtl. Cour.; 9) Herr J. C. Mentzel in Stanowitz, 200 Quart scharfen Branntwein nach Rattibor oder Cosel; 10) Herr v. Laschowsky in Lischzia 4 Rtlr. Cour.; 11) Herr von Schweinichen in Czuchow 5 Rtlr. Cour.; 12) Pächter Herr Augustini in Raudten 5 Rtlr. Cour.; 13) Hr Forner in Czirbitz 2 Rtlr. Cour.; 14) Herr Kuzera in Nieder Newiadom ½ Eimer Branntwein; 15) Herr von Gusnar auf Krzischkowitz, 1 Eimer Schaumbranntwein nach Rattibor; 16) Herr von Schweinichen auf Rzuchow 10 Rtlr. Cour; 17) Herr von Sack auf Czernig, 6 Rtlr. Cour.; 18) Herr Godulla, Pachter in Gaschowitz giebt seinen Sohn equipirt als Fußjäger; 19) Baron Stillfried in Lisseck Pogrzebin 15 Rtlr. Cour. und 1 Kugelbüchse; 31) Herr von Peremsky auf Cornowatz 1½ Eimer Schaumbranntwein; 22) Fürst Lichnowsky von Grabawka 1 Eimer Branntwein bis Ratibor, erklärt sich in einem andern Creise noch; 23) Graf Larisch in Bluschzau 1 Eimer Quitt nach Cosel oder Ratibor; 24) Baron Eichendorff in Tworkau 1 Eimer Quitt bis Cosel, erklärt sich noch im Leobschützer Creis; 25) Generalpächter Herr Grauel in Matzkirch 1 Kugelbüchse und einen 4jährigen Fuchs mit Sattel und Zeug; 26) Herr Augustini, Scholtisey Nidultau, 1 Rtlr. Nom. Münze; 27) Herr Rittmeister v. Eichstädt desgleichen v. Hilberkopff, hat seinen Sohn zu Pferde vollkommen ausgerüstet mit dem Landrath v. Wrochem einen Mann zu Pferde ausgerüstet; 28) Herr Cammerherr von der Marwitz, auf Rudnick hat seinen Beitrag an Pferden für unberittene und unvermögende Freiwillige, desgleichen an Geld zu dem nehmlichen Zweck, für Bekleidung bereits an die ressortirende Behörden angezeigt und abgegeben.

Lisseck, den 6. März 1813.

Stillfried.
Landesältester und Creis-Vorsteher des Ratiborer Creises.

Die Einnahme der Casse des Vereins zur Equipirung unbemittelter freiwilliger Jäger zu Fuß, betrug nach vorstehender Anzeige die Summa von 442 Rtlr. 22 Gr. Zu dieser Summe treten seit dem 1. März folgende Beiträge hinzu:

23) Herr Rittmeister v. Köckritz 15 Rtlr. 24) Herr Steuerrath v. Meyerhoff in Hirschberg gesammelt 14 Rtlr. 8 Gr., 25) vom Acciseamte in Wohlau gesammelt 11 Rtlr., 26) vom Stadtgericht in Beuthen gesammelt 10 Rtlr., 27) von den Ständen des Glogauschen Creises 188 Rtlr. 10 Gr., 28) Herr Bauinspector Hoffmann in Liegnitz 5 Rtlr. 29) Herr Hofrath Tietze in Leubus, in Tresorscheinen 20 Rtlr., 30) Herr Justizcommissarius Bassenge in Liegnitz 25 Rtlr., 31) Herr Forstinspector Höber in Neusalz 5 Rtlr., 32) Herr Hauptmann von Tschammer in Liegnitz 10 Rtlr., 33) Herr Regierungssecretaire Uhse in Liegnitz 5 Rtlr., 34) Herr Curatus Spiller in Haynau in seiner Gemeine gesammelt 8 Rtl. 35) vom Magistrat in Haynau 5 Rtlr. in Tresorscheinen und in Courant 48 Rtlr. 11 Gr., 36) von einer unbekannt bleiben wollenden Dame 1 silberne Spange und 1 Rtlr., 37) vom

Herrn

Herrn Kaufmann Harnwolff in Liegnitz 5 Rtlr., 38) von einem unbekannt bleiben wollenden Geber durch den Herrn Regierungssekretair Nickisch 4 Rtlr., 39) vom Herrn Regierungsrath Witzenhusen 8 Rtlr. 16 Gr., 40) vom Herrn Regierungscalculator Beyer 3 Rtl., 41) vom Magistrat in Parchwitz gesammelt 6 Rtlr. 4 Gr., 42) die Einnahme von einer, von dem Herrn Schauspieldirector Butenop und seiner Gesellschaft, zu diesem Behufe gegebenen Vorstellung, 6 Rtlr. in Golde und 82 Rtlr. 2 Gr. in Cour., zusammen 88 Rtlr. 2 Gr., 43) von dem Kammerherrn Herrn Baron von Rothkirch Trach, zur Bekleidung des Studiosi Hänisch aus Steudnitz 41 Rtlr., 44) vom Herrn Major v. Schwerin in Liegnitz 3 Rtl., 45) Im Glogauschen Creise gesammelt 37 Rtlr. 6 Gr., 46) vom Herrn Regierungs-Referendarius Baron von Vogten in Liegnitz 4 Rtlr., 47) vom Herrn Hauptmann v. Selzer in Liegnitz 4 Rtlr., 48) aus dem Liegnitzischen Creise, durch den Herrn Regierungs- und Landrath Baron v. Kittlitz 39 Rtlr. 15 Gr., 49) vom Herrn Buchhalter Liebig in Liegnitz 2 Rtlr., 50) von den Zöglingen der Ritterakademie zu Liegnitz 10 Rtlr. 6 Gr. 10 Pf., 51) vom Herrn Kriegsrath Wachler in Liegnitz 5 Rtlr., 52) vom Herrn Hauptcassirer Arnold in Liegnitz 3 Rtlr., 53) vom Herrn Ober-Buchhalter Engelmann in Liegnitz 3 Rtlr., 54) von einem ungenannt seyn wollenden Geber in Merzdorff 2 Rtlr., 55) vom Geldwechsler Herrn Leipziger in Liegnitz in Tresorscheinen 30 Rtlr., 56) vom Herrn Justizrath Dickow in Parchwitz 10 Rtlr., 57) vom Herrn Buchhalter Blümel in Liegnitz 2 Rtlr., 58) vom Herrn Canzleidirector Ulrici 10 Rtlr. Total-Summa der Einnahme 1135 Rtlr. 4 Gr. 10 Pf. incl. Tresorscheine.

Davon sind ferner equipirt worden:

5) Dem Studiosus E., beim Schlesischen Schützenbataillon als Freiwilliger engagirt, an den Herrn Major Streit übersandt nach Brieg 30 Rtlr., 6) dem Referendarius J. beim Freijäger-Corps engagirt, an den Herrn Major v. Lützow nach Breslau gesandt 30 Rtlr., 7) zur Einkleidung des Studiosi H. vom Hrn. Kammerherrn Baron v. Rothkirch-Trach 41 Rtlr. 8) zur Einkleidung des Sohnes des Pastors W. in Kunitz, bei dem Schlesischen Grenadierbataillon engagirt, an den Herrn Major v. Glan nach Brieg übersandt 30 Rtlr., 9) dem Strickergesellen S. bei der niederschlesischen Füsilierbrigade, an den Herrn Major v. Altenstein nach Breslau übersandt 30 Rtlr., 10) dem gewesenen Handlungsdiener A. bei dem Freijägercorps an den Herrn Major v. Lützow nach Breslau übersandt 30 Rtlr., 11) dem Candidaten M. aus Giersdorff bei dem Fußgarde-Jäger-Detachement, durch den Herren Regierungsrath Wolfram übersandt 30 Rtlr. Total-Summa der Ausgabe 346 Rtlr. Courant.

Ferner ist an Armaturstücken eingegangen:

11) Vom Herrn Forstinspector Höber in Neusalz 1 Kugelbüchse, 12) vom Herrn Wasserbauinspector Sorge in Neusalz 1 Kugelbüchse, 13) vom Herrn Syndicus Rößler in Liegnitz 1 Flinte, 14) vom Herrn Rittmeister v. Köckritz in Liegnitz 1 Flinte, 15) vom Herrn Förster Schulz in Rüstern, 1 Pistol und 1 langes Bajonet, 16) vom Herrn Maj. v. Schwerin in Liegnitz 1 Hirschfänger, 17) vom Herrn Cammerherrn v. Unruh in Liegnitz 2 Paar Pistolen, 18) vom Herrn Regierungs-Assessor Krüger in Liegnitz 1 Paar Pistolen, 19) vom Herrn Gutsbesitzer Ehrhardt 1 Flinte, 20) vom Herrn Burgermeister Wittmann in Parchwitz 1 Paar Pistolen, 21) vom Herrn Rittmeister von Gfug in Liegnitz, 1 Paar Pistolen, 22) von dem armen Invaliden Schützen Punket in Liegnitz 1 Infanteriesäbel und 2 Chako's. Liegnitz, den 9. März 1813.

In Auftrag der Herren Mitglieder des Vereins.

v. Briesen.

 Ferner

Ferner ist an Armaturstücken eingegangen: 1) vom Herrn Geheimen Regierungsrath von Unruh 1 schöne Carlsbader Flinte, 2) vom Herrn Major v. Schwerin ein complettes Musquetir-Gewehr; 3) vom Herrn Major v. Kempski 1 Kugelbüchse und 1 Paar Pistolen; 4) vom Herrn Major von Schönaich 1 Flinte; 5) vom Herrn Geheimen Justiz- und Regierungsrath Baumann 1 Paar Pistolen; 6) vom Herrn Cammerherrn Baron von Rothkirch-Trach 1 Kugelbüchse nebst Form; 7) vom Herrn Rittmeister von Köckritz 1 Kugelbüchse nebst Form; 8) vom Herrn Bauinspector Tolkenit, 1 Dienstgewehr ohne Bajonett, 9) vom Herrn Oberförster Idem, desgleichen; 10) vom Herrn Studien-Direktor Becher 1 Paar Pistolen.

Außerdem hat der Besitzer des Dominii Boberau, Herr Ehrhardt, ein brauchbares Cavalleriepferd als Geschenk versprochen.

Liegnitz, den 2ten März 1813.

v. Briesen,
Akademie-Direktor und Hauptmann.

Berechnung der bei dem Herrn Polizeipräsidenten Streit hier eingekommenen patriotischen Beiträge zur Equipirung unbemittelter freiwilliger Jäger:

1) Herr Steuerrath von Damnitz 30 Rtlr. 2) Herr Professor Dr. Weber 12 Rtl. 15 sgl.; 3) Herr Regierungs-Calculator Schmelz 4 Rtl; 4) Herr Wolf Ginsberg 10 Rtl.; 5) Herr Löbel Isaac Lasker 5 Rtl; 6) Herr Sensal Pappenheim 2 Rtl.; 7) Herr Greis-Senior Schwarz 4 Rtl.; 8) Herr Schönfärber Titze 50 Rtl.; 9) Herr Kammerherr von Schimonsky 10 Rtl; 10) Herr Stadtrath Rahner 25 Rtl.; 11) Herr Superintendent Hermes 3 Rtl. 12 sgl. 10 $\frac{3}{7}$ d'. 12) Herr Peiser 14 Rtl. 8 sgl 6 $\frac{6}{7}$ d'. 13) Herr Panofka sen. 14 Rtlr. 8 sgr. 6 $\frac{6}{7}$ d'. 14) Herr Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Justitiarius Neumann 3 Rtlr. 15) Herr Kaufmann Berend Fränkel 17 Rtlr 4 sgr. 3 $\frac{3}{7}$ d'. 16) Herr Graf v. Schaffgotsch auf Warmbrunn 100 Rtlr. 17) Hr. Erzpriester Münzer zu Blumenau 3 Rtlr. 18) Herr Kleiderhändler Samuel Wolff Noa 5 Rtlr. 19) Herr Professor Heinsdorff 5 Rtlr. 20) Herr Kattunfabrikant Wenzel 10 Rtlr. 21) Vom Gerichtsamte zu Fürstenstein 26 Rtlr. 22) Die Justitiar-Hebamme Wilden 3 Rtl. 23) Herr Superintendent Lehr zu Oels 2 Dukaten oder 6 Rtl. 24 sgl. 24) Herr Wachszieher Supper 1 Carolin oder 5 Rtl. 20 sgl. 5) Aus dem katholischen Gymnasio — vom Rector und Professoren 44 Rtl., die Schüler 27 Rtl. 27 sgl. 6 d'., worunter 2 Dukaten und $\frac{1}{2}$ Louisd'or 26). Herr Fürstbischöfliche Geheime-Rath Graf v. Bissy 2 Friedr. oder 11 Rtl. 20 sgl. 27) Von einem Ungenannten 1 Friedrichsd'or oder 5 Rtl. 25 sgl. 28) Von den Zöglingen des Friedrichs-Gymnasii 23 Rtl. 7 sgl. 4 $\frac{6}{7}$ d'. worunter 1 Friedrichsd'or, desgleichen eine türkische Goldmünze aus der Sparbüchse eines 12jährigen Mädchens 1 Rtl 20 sgl. 29) Musikalische Instrumentmacher Bowitz 5 alte Tresorscheine zu 5 Rtl. im Cours 2 Rtl 4 gl. zusammen 10 Rtl 25 sgl. 30) Goldarbeiter Fuß 1 Friedrichsd'or und dessen Kinder Eduard und Rosalie aus ihren Spaarbüchsen zusammen 8 Rtl. 25 sgl. 31) Leinwandreisser Triebinger 1 Tresorschein zu 5 Rtl, oder 2 Rtl. 5 sgl. 32) Tanzlehrer Schluse 5 Rtl. 33) Ober-Landes-Gerichts-Bothenmeister Materne 10 Rtl. Summa 520 Rtl. 8 sgl. 1 $\frac{5}{7}$ d'.

Aus-

Ausgabe:

An 14 Freiwillige beim Jäger-Detaschement der Garde zu Fuß à 25 Rtlr. 350 Rtlr. — An 3 andere Jäger desselben Detaschements, jedem einen Zuschuß von 10 Rtlr. 30 Rtlr. Einem Freiwilligen des Detaschements der Jägergarde 25 Rtlr. Einem Freiwilligen des Königlichen Freikorps 25 Rtlr. Summa 430 Rtlr.

Balance: Die Einnahme beträgt 520 Rtlr. 8 Sgr. 1½ d'. Die Ausgabe beträgt 430 Rtlr. Bleibt Bestand 90 Rtlr. 8 Sgr. 1½ d' Außerdem kleidet eine Privatgesellschaft, die nicht genannt seyn will, einen freiwilligen Jäger. — Der Kaufmann K. kleidet einen Jäger. — Der Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Wruck eine silberne Uhr, 3 Rtlr. am Werth. — K. C. eine Büchse. — Gastwirth Gernard 1 Infanterie Gewehr nebst Pallasch. — P. R C. 1 Büchse. — Hauptmann von K. 2 Paar Pistolen. — Stadtkoch Heinsch 1 Muskete und 2 Karabiner. — Von andern ungenannten Personen 1 Dragonersäbel, 1 Infanterie-Gewehr und mehrere einzelne Armatur-Stücke. Benditor Neumann 12 Paar wollene Strümpfe. Streit.

Die Königl. Academie der Künste zu Berlin hat wegen der letzten Einsendung der Arbeiten von den Eleven aus der hiesigen Königl. Kunst-Schule verschiedene Preiß-Medaillen zur Aufmunterung anhero gesandt.

Die Eleven unter der Leitung des Hofrath und Professor Bach, haben sich in der freien Handzeichnung besonders ausgezeichnet, die Arbeiten des C. Heinrich Helling, Schloßer, haben wegen ihrer freien und reinlichen Ausführung gefallen, und seines Fl ißes wegen die große Medaille erhalten.

Friedrich Seitz, Gürtler, und

Carl G. Heintel, Klemtner, haben beide wegen ihres Fleißes und guten Fortschritte die kleinere Medaille sich verdient.

In der Classe der Architectur unter der Anweisung des Bauinspector Hübner haben die beiden Eleven C. Hollandt, Maurer, und der J. Neugebauer, Zimmermann, wegen ihres Fleißes und ausgeführten Arbeiten ebenfalls die kleine silberne Medaille erhalten.

Unter denen Eleven des Professor Martersberger im Modelliren in Ton haben die beiden jungen Leute

August Brehmer, Graveur, und

Joseph

Joseph Kalinsky, Töpfer, wegen ihren fleißigen Arbeiten zur Aufmunterung die kleinere Medaille erhalten.

Bei einer dazu angestellten Versammlung wurden diese Preiß-Medaillen öffentlich mit aller Feierlichkeit an die benannten Eleven vertheilet

Die Landesväterliche Absicht, alles Gute und Nützliche zu befördern, wird auch hierdurch hinlänglich an den Tag gelegt; und es ist daher wohl zu wünschen, daß diejenigen jungen Künstler, Manufacturisten, und Handwerker, besonders da, wo es auf eine geschmackvolle Bearbeitung ankommt, diese Königl. Anstalten mehr zu benutzen suchen, um sich zu geschickten Bürgern in ihrem Metier zu bilden und sich ebenfalls zu dergleichen Auszeichnungen geschickt und verdient zu machen.

Breslau, den 26sten März 1813.

Königl. Preußische Breslausche Regierung von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 13

der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 13.

Breslau, den 31sten März 1813.

Da der Zeitumstände wegen die Geschäfte der Königl. Preußischen und Königl. Westphälischen gemeinschaftlichen Liquidations-Commission zu Magdeburg suspendirt, und die Unterzeichneten zurückberufen, auch in Gefolge deßen eine Trennung des unter gemeinschaftlicher Aufsicht gestandenen Depositoriums und Archivs der gedachten Commission in der Art veranlaßt worden, daß die Königl. Preußischen bevollmächtigten Commissarien diejenigen Documente und Actenstücke an sich genommen haben, die von Königl. Preuß. Behörden, öffentlichen Instituten und Unterthanen eingereicht worden sind, so wird dieß dem Publicum mit der Nachricht bekannt gemacht, daß diejenigen Interessenten, welche Original-Urkunden bei der Commission eingereicht haben, und deren Rückempfang wünschen, sich deshalb bis zum 15ten künft. Monats an die Unterzeichneten wenden können. Dies kann entweder schriftlich, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte geschehen. Für die beiden letztern Fälle wird das Büreau der Unterzeichneten (Behrenstraße No. 39. im zweiten Stockwerk) täglich mit Ausnahme der Sonntage, von des Morgens um 9 Uhr bis Mittags um 1 Uhr offen seyn. Die Extradition der Documente geschieht gegen Zurückgabe der von dem Secretariat der Commission mixte attestirten Duplicate der Borderaux. Diejenigen, welche sich bis zum 15ten April d. J. bei den Commissarien wegen Zurücknahme ihrer Documente nicht gemeldet haben, müssen sich dann mit ihren diesfälligen Gesuchen an die hochlöbl. zweite Section des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wenden, welche die bis dahin nicht zurückgeforderten Urkunden asserviren, und den Eigenthümern auf Begehren zurückstellen lassen wird.

Berlin, den 15ten März 1813.

Die Königl. Preuß. bevollmächtigten Commissarien der Commission mixte

v. Prittwitz. Freiherr v. Gärtner.

Bekanntmachung

Vom 1sten April d. J. an, wird auf hiesigen Holz-Hofe der Stoß weißbuchen Brennholz für 24 Rthlr. und der Stoß rothbuchen dergleichen für 22 Rthlr. Courant-Münze exclusive Feuerungs-Impost verkauft, welches dem Publico hierdurch zur Nachricht gereicht.

F. II. März. 151. Breslau, den 24ten März 1813.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauischen Regierung von Schlesien.

Monitorium.
wegen rückständiger statistischen Tabellen.

Da die Magisträte zu Auras, Trebnitz, Frankenstein, Patschkau, Ziegenhals, Schweidnitz, Rosenberg, Wartenberg, Cosel, Ober-Glogau, Leobschütz, Leschnitz, Ratibor, Zültz, Gleiwitz, Guttentag und Peiskretscham; ingleichen die landräthl. Officia der Creise Beuthen, Bolkenhain, Breslau, Cosel, Creutzburg, Frankenstein, Glatz, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Nimptsch, Oels, Oppeln, Plesse, Rattibor, Reichenbach, Schweidnitz, Groß-Streblitz, Tost, Trebnitz und Wartenberg annoch mit Einreichung der statistischen Tabellen im Rückstande sind, so wird deren Einsendung binnen 8 Tagen bei 3 Rthlr, Strafe gewärtiget.

P. I. März. 152. Breslau, den 24sten März 1813.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Avertissement.
wegen des vom 3ten auf den 6ten May verlegten Jahrmarkts in Dyhrnfurth.

Wegen des auf den 3ten May d. J. einfallenden Jahrmarkts zu Wohlau, ist der an eben diesem Tage im Kalender anstehende Jahrmarkt zu Dyhrnfurth auf den 6ten May verlegt worden, welches den Marktziehenden Handelsleuten zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 21sten März 1813.

Polizey-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Anzeige.

Der im öffentlicher Anzeiger und in den Zeitungen mit Steckbriefen vom 3ten d. M. verfolgte Joseph Großer aus Striegau ist aufgegriffen, und an uns abgeliefert worden, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 22sten März 1813.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

Proclama
zur öffentlichen Verpachtung oder zum Verkauf des Windmühlen-Etablissements Amalienhof bei Tarnowitz.

Das an der Landstraße von hier nach Tost belegene Windmühlen-Etablissement Amalienhof soll in Termino den 8ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet oder verkauft werden. Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme geschehen kann, sind bei uns zu ersehen, und steht Jedermann frei, sich von dem Zustande und den Pertinenz-Stücken des Etablissements durch Augenschein oder sonst auf andere Art nähere Ueberzeugung zu verschaffen. Zahlungsfähige Pacht- und Kauflustige werden daher aufgefordert, sich zur gedachten Zeit auf unserm Sessions-Zimmer vor dem dazu ernannten Königl. Berg-Syndikus Cuno einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, wornächst alsdann nach erfolgter Genehmigung des Königl. Oberbergamts zu Breslau der Best- und Meistbiethende den Zuschlag zu erwarten hat. Tarnowitz, den 29sten Januar 1813.

(L. S.) Königl. Preußisches Oberschlesisches Berg- und Hütten-Amt. v. Boscamp
Martyni. Cuno. Geisler.

Proclama
wegen Veräußerung oder Verpachtung der Amts-Ziegeley zu Brieg.

Die zu dem Amte Brieg gehörige Ziegeley soll auf dem Wege einer Licitation an den Meistbiethenden verkauft oder verzeitpachtet werden. Terminus dieser Licitation ist auf den 14. April c. a. in der Canzelley des Domainen-Amtes Brieg anberaumt, woselbst sich Erwerbs- oder Pachtlustige einfinden, und auch 8 Tage vor diesem Termin die nähern Bedingungen dieser Veräußerung oder Verpachtung inspiciren können.

F. IV. Februar. 234. Breslau, den 23sten Februar 1813.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

Steckbrief.

Der unten signalisirte verabschiedete Soldat Franz Hochmüller, aus Ober-Würgsdorff bei Bolkenhain gebürtig, sonst in Nimmersatt bei Hirschberg, zuletzt aber in Tschökelwitz bei Brieg wohnhaft, ist durch Nachlässigkeit der Transporteurs auf dem Transport nach Jauer in dortiges Arbeits-Haus, unterwegens entsprungen, und aller angewendeten Mühe ohngeachtet bis jetzt noch nicht wieder eingefangen worden. Da nun an der Wiederaufgreifung dieses Menschen äußerst viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden und Jedermann auf denselben genau zu vigiliren, im Betretungsfalle selbigen sofort zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten und 5 Rthlr. Fange-Geld geschlossen, und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 10ten März 1813.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Franz Hochmüller ist 43 Jahr alt, hält ohngefähr 5 Zoll nach dem Militair-Maaß, ist stark gebauet, hat einen graden Wuchs, hellbraunes Haar, blaue Augen, rundes volles etwas pockennarbiges Gesicht, mittelmäßige Stumpf-Nase, etwas aufgeworfene Lippen, spricht langsam, und ist vorzüglich an seinen Blessuren am Kopfe kenntbar. Er war bei seiner Entweichung mit einem Inquisiten-Habit, bestehend aus einer grautuchenen Jacke, Weste und Hosen, Commis-Schuhe, weiß wollenen Strümpfen und einem runden Hut bekleidet.

Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind auf Ansuchen der Beneficial-Erben alle diejenigen, so an den Nachlaß des zu Sakrau verstorbenen Landschafts-Direktor Johann Carl von Schimonsky, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und welcher in 43018 Rthlr. 1 Ggr. 6 $\frac{2}{5}$ Pfg. Activis bestehet, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen werden, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften derer Urkunden, worauf sie sich gründen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termin den 31sten May 1813 vor dem Abgeordneten des Collegii dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn von Gilgenheimb sich in Person oder durch zulässige Bevollmächtige stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und Beweismittel womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urtel dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie aller etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasje-

nige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche durch gesetzliche Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Wichura, Eberhard und Kriminalrath Werner angewiesen, wovon sie sich einen wählen, und denselben mit Vollmacht und Information versehen können. Wornach sich also sämmtliche Gläubiger des vorgedachten von Schimonskyschen Nachlasses zu achten haben. Brieg, den 12ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement

Auf hohe Verfügung des Königl. Preuß. Staats-Raths Herrn Wilckens soll die zum aufgehobenen Stift Trebnitz gehörige Wassermühle bei Groß-Biadauschke, Trebnitzschen Kreises, die Margarethenmühle genannt, an den Meist- und Best-Biethenden gegen Bezahlung in baarem Gelde innerhalb bestimmten Terminen verkauft werden. Es gehören zu diesem Etablissement: 1) das massive Wohnhaus, worinnen die bequeme Wohnung nebst dem Mühlwerk von 2 Gängen befindlich ist. 2) die im guten Baustande befindlichen Pferde- Rind- Schaaf- Schwarz-Vieh und Hühnerstallungen, nebst Scheuer und Schuppen, auch massiven Backofen und Kellergebäuden; 3) die dabei befindliche Häuslerstelle nebst Stallung und Gärtchen; 4) der Mühlteich von 8 Morgen 38 □R.; 5) der Obst- und Grase-Garten von 3 Morgen; 6) an Ackerland 139 Morgen 125 □R.; 7) An Wiesenland 42 Morgen 129 □R. Die Anschläge und Kaufbedingungen sind bei der Königl. Stifts-Administration in Trebnitz einzusehen. Zur diesfälligen Licitation ist ein Termin auf den 13. April c. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Administrations-Kanzelley angesetzt, wozu Kauflustige, die sich in Hinsicht ihrer Zahlungspflichtigkeit gehörig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden. Trebnitz, den 9. März 1813.

Königl. Preuß. Administration des Stifts Trebnitz.

Avertissement.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Goldbergschen Creise belegene Guth Ober-Steinberg, welches nach der davon aufgenommenen Landschaftlichen Taxe zu 5 Procent auf 8,300 Rthlr. gewürdigt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der 21ste October c. 22ste Januar 1813. und 6te May 1813. zu Biethungs-Terminen bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Guth zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich also in besagten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Schloße einzufinden, ihr Geboth zu thun und sodann zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache dem Meist- und Bestbiethenden das erwähnte Guth zugeschlagen werden wird. Uebrigens steht es den Kauflustigen frey, sowohl die Landschaftliche Taxe, als die Protocolle und die Beläge worauf sich solche gründet, in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts zu inspiciren, wie es denn auch jedem Kauflustigen unbenommen ist, während der Subhastation und bis 4 Wochen vor dem letzten Termine die bey Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehen dem hiesigen Ober-Landes-Gericht anzuzeigen, wogegen wegen Erinnerungen und Ausstellungen gegen die Taxe, welche erst im Licitations-Termin selbst angebracht werden sollten, die Fortsetzung der Licitation und der Zuschlag selbst nicht aufgehalten werden kann. Glogau, den 3ten July 1812.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.